



An das
Bundesministerium
für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 20. November 2017
Zl. B,K-200/171117/HA,LO

GZ: BMB-12.690/0001-Präs. 10/2017

Betreff: Verordnung der Bundesministerin für Bildung über Qualifikationen, die zur Ausübung von Erziehungstätigkeiten im Rahmen der Freizeit an ganztägigen Schulformen befähigen 2017 (Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Bereits im Jahr 2015 wurde die Möglichkeit geschaffen, im Freizeitteil ganztägiger Schulangebote auch Personen einzusetzen, die weder Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen sind, jedoch über facheinschlägige Qualifikationen verfügen, die für den Freizeitteil nutzbar gemacht werden können. Auf Grundlage einer Verordnungsermächtigung im Schulorganisationsgesetz wurden zunächst nur die erforderlichen Qualifikationen für den Sportbereich festgelegt, dies auch vor dem Hintergrund der Einführung der täglichen Bewegungseinheit.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden nunmehr die Qualifikationsanforderungen um die Bereiche Musik, Kreative Gestaltung, Theater, Außerschulische Jugendarbeit und Soziales erweitert.



Ausstehende Evaluierung

Neben einer qualitativen Aufwertung des Freizeitbereiches setzt sich die *derzeit geltende Verordnung* zum Ziel, die Möglichkeiten des Einsatzes von Personen mit besonderen Qualifikationen (im Sportbereich), die weder Lehrer, Freizeitpädagogen noch Erzieher sind, im Freizeiteil zu erweitern.

Dem Österreichischen Gemeindebund ist bislang weder bekannt, dass die derzeitige Verordnung über die Qualifikationen im Bereich Bewegung und Sport für die Gemeinden Erleichterungen in der Rekrutierung von Betreuungspersonal gebracht hat, noch dass der Freizeiteil ganztägiger Schulangebote durch die bisherige Verordnung eine qualitative Aufwertung erfahren hat.

Hinsichtlich der Qualifikationsvorgaben im Zusammenhang mit Bewegung und Sport wurden damals bereits von Seiten des Österreichischen Gemeindebundes die hohen Qualifikationsanforderungen kritisiert und zugleich dargelegt, dass Gemeinden Schwierigkeiten haben werden, Personal (Trainer) zu finden, die die Zusatzqualifikationen besitzen bzw. zu absolvieren bereit sind. Auch wurde von unserer Seite die Frage aufgeworfen, weshalb ein Trainer (zB. Fußballtrainer), der jahrelang Kinder- und Jugendmannschaften betreut, zusätzlicher Qualifikationen bedarf (Abschluss von Lehrgängen) um Kinder im Freizeiteil ganztägiger Schulangebote betreuen zu können.

Gleiche Fragen kommen nunmehr im Zusammenhang mit dem Einsatz von Musikschullehrern auf, die - obwohl sie jahrelang Kinder beschulen - nunmehr zusätzlicher Qualifikationen bedürfen um auch im Freizeiteil ganztägiger Schulangebote (ohne Begleitung eines Erziehers, Lehrers oder Freizeitpädagogen) eingesetzt werden zu können.

In Anbetracht dessen und der Tatsache, dass im Vorblatt der *derzeit geltenden* Verordnung (BGBl. II Nr. 159/2015) eine Evaluierung im Jahr 2020 vorgesehen ist, erscheint es fraglich, ob eine Erweiterung des Personenkreises mit besonderen Qualifikationen in anderen Bereichen zum jetzigen Zeitpunkt angebracht ist.

Ziel(e) dieser Verordnung

Dem Vorblatt des vorliegenden Verordnungsentwurfes nach soll durch die Erweiterung des Personenkreises mit besonderen Qualifizierungen in den Bereichen Musik, Kreative Gestaltung, Theater, Außerschulische Jugendarbeit und Soziales „auf lange Sicht die inhaltliche Breite und der Abwechslungsreichtum der angebotenen Freizeitaktivitäten in den ganztägigen Schulformen gesichert werden“.

Der Österreichische Gemeindebund gibt zu bedenken, dass Intention der Erweiterung des Personenkreises in § 8 lit. j sublit. cc Schulorganisationsgesetz

war, für den Bereich des Freizeitteils Personen mit besonderen Qualifikationen jenen der Freizeitpädagogen und Erziehern gleichzusetzen. Sohin sollten Schulerhaltern vor allem vor dem Hintergrund, dass in ländlichen Regionen die Bereitstellung und Administration von Freizeitpersonal mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, ermöglicht werden, Personen, die etwa in Sportvereinen oder in Musikschulen tätig sind, im Freizeitteil einzusetzen.

Intention war es daher nicht, neben dem Einsatz von Lehrern, Erziehern, Freizeitpädagogen und seit kurzem auch Erziehern für die Lernhilfe *zusätzlich* Personen einzusetzen, die besondere Qualifikationen in bestimmten Bereichen aufweisen *„um auf lange Sicht die inhaltliche Breite und der Abwechslungsreichtum der angebotenen Freizeitaktivitäten zu sichern.“*

Die oben genannte Zielsetzung geht wohl davon aus, dass kurz über lang, das gesamte Spektrum (von Sport bis Soziales) an jedem Schulstandort im Rahmen des Freizeitteils ganztägiger Schulangebote anzubieten ist. Mit der Einführung der täglichen Bewegungseinheit, die an sich ursprünglich als tägliche Turnstunde im Rahmen des Unterrichtsteils geplant war, wurde der erste Schritt in diese Richtung getan.

In Anbetracht der Tatsache, dass seit knapp zwei Jahren die Schulaufsicht auch den Freizeitteil zu „beaufsichtigen“ hat und nunmehr Betreuungspläne verordnet werden, die als Teil des Lehrplan definiert werden, wäre es möglich, Gemeinden zur Bereitstellung von spezifischen Personal anzuhalten (Betreuungspersonal mit Schwerpunkt Musik, Betreuungspersonal mit Schwerpunkt Soziales etc.). In diesem Sinn sollte die bereits verordnete „tägliche Bewegungseinheit“ nicht „Schule“ machen, widrigenfalls zukünftig neben der täglichen Bewegungseinheit die „tägliche Musikeinheit“ oder die „tägliche kreative Gestaltung“ im Freizeitteil verpflichtend eingeführt wird. Damit wären Gemeinden angehalten, das jeweils erforderliche spezifische Personal in allen Bereichen bereitzustellen, was allein aus administrativen und finanziellen Gründen entschieden abzulehnen ist.

Der Österreichische Gemeindebund spricht sich keineswegs gegen eine abwechslungsreiche, den Bedürfnissen der Kinder entsprechende Tagesbetreuung aus. Er gibt jedoch zu bedenken, dass die Tagesbetreuung und hier im Speziellen der Freizeitteil ganztägiger Schulangebote weder als Ersatz des Schulunterrichts noch als Ausgleich möglicher Defizite im Schulunterricht zu verstehen ist.

Hinzukommt, dass ein der Zielvorgabe des vorliegenden Verordnungsentwurfs entsprechendes (derart breitgefächertes) Angebot ohne grundsätzliche Änderungen der Finanzierungsverantwortung und der derzeitigen Kompetenzlage gar nicht realisiert werden könnte.

Alles Personal in eine Hand

Die letzten Reformen im Schulrecht waren vor allem davon geprägt, neue Bürokratien und neue Berufsbilder im Bildungsbereich zu schaffen. Entgegen der Forderung des Österreichischen Gemeindebundes, das „neue“ LehrerInnendienstrecht - vor dem Hintergrund der nunmehr bereits im Gange befindlichen Pensionierungswelle - zum Anlass zu nehmen, auch ein neues LehrerInnenbild zu schaffen, wurde die neue Berufsgruppe „Freizeitpädagoge“ mitsamt eigener Ausbildung geschaffen.

Dem nicht genug wurde zwecks Einsatzes von Personal insbesondere bei der individuellen Lernzeit, die nicht durch Freizeitpädagogen abgedeckt werden darf, das neue Berufsbild „Erzieher für die Lernhilfe“ geschaffen.

Mit dem Focus auf die Abschaffung der Sonderschulen und der Forcierung eines inklusiven Bildungssystems, das wie sich nach und nach zeigt, nicht die gewünschten Ergebnisse erzielt, wird darüber hinausgehend vermehrt der Einsatz von sonderpädagogischem Assistenzpersonal (Stützkräfte, Supportpersonal, Logotherapeuten, Sozialarbeiter) in Regelschulen erforderlich.

Letztlich ist das erst in diesem Jahr beschlossene Schulautonomiepaket zu nennen, dass im Falle der Bildung von Schulclustern die Einrichtung eines eigenen Sekretariats mit Verwaltungspersonal vorsieht. Wie auch beim pädagogischen Assistenzpersonal bleiben auch beim administrativen Assistenzpersonal Fragen der Organisation, der Bereitstellung des Personals, der Zuständigkeit wie auch Fragen der dienstrechtlichen und finanziellen Verantwortlichkeit völlig ungelöst.

Seit Jahren fordert der Österreichische Gemeindebund eine Straffung der Zuständigkeiten für an Pflichtschulen eingesetztes Personal (Lehrpersonal, Betreuungspersonal, Assistenzpersonal). Infolge der Zersplitterung der Zuständigkeit im Personalbereich ist es derzeit möglich, dass an einer Pflichtschule bis zu vier Dienstgeber allein nur für das pädagogische Personal tätig werden.

Für die Gemeinden, die als zuständige Gebietskörperschaften für das Betreuungspersonal an ganztägigen Schulen angesehen werden, ist nicht nur die Finanzierbarkeit sondern auch die Personaladministration eine kaum zu bewältigende Herausforderung (fehlendes, bereitwilliges Personal, mangelnde Auslastung des Personals, besoldungsrechtliche Schwierigkeiten, dienstrechtliche Schwierigkeiten, Urlaubszeitenregelung, Ersatzpersonal im Urlaubs- und Krankheitsfall etc.). Vor allem im Freizeitteil ganztägiger Schulformen beschränkt

sich die Betreuung nicht selten auf wenige Stunden in der Woche, womit dem Betreuungspersonal, so man überhaupt eines findet, lediglich ein Beschäftigungsverhältnis von wenigen Stunden angeboten werden kann.

Mit dem Ausbau ganztägiger Schulangebote und damit einhergehend des Betreuungsangebots zeigen sich nach und nach die vom Österreichischen Gemeindebund seit Jahren aufgezeigten Unzulänglichkeiten des Systems.

Nicht zuletzt, da aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes auch der Freizeitteil ganztägiger Schulen als Schule zu werten ist und die Gemeinden als Schulerhalter ausschließlich für die Bereitstellung der Schulinfrastruktur und daher nicht für an (ganztägigen) Schulen erforderliches Betreuungs- und Administrativpersonal zuständig sind, sollten endlich klare Zuständigkeiten geschaffen werden. Aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes führt dabei kein Weg vorbei, dass alles pädagogische und administrative Personal in eine Hand zu geben ist (Dienstgeber Bund oder Länder).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel